



Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan „Im Weidengraben“ in Zeegendorf, Gemeinde Strullendorf

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

§ 1

Verlängerung und Geltungsdauer Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans „Im Weidengraben“ in Zeegendorf wurde durch Satzung vom 27.02.2023 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28.02.2023. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt am 28.02.2025.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan „Im Weidengraben“ in Zeegendorf. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan vom 27.02.2023 dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Grundstücke:

Flur Nr. vollständig:

542/15, 553, 557, 557/1, 557/2, 558/1, 558/2, 558/5, 562 und 563

Flur Nr. teilweise:

542/28, 547, 549/3, 550/3, 551/3, 552, 554, 554/2, 559 und 559/1

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Weidengraben“ oder seine Änderung in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist am 27.02.2026.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

Gemeinde Strullendorf, 10.12.2024


Wolfgang Desel
Erster Bürgermeister



